

DKFM. FERDINAND LAČINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-4986 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/148-Pr.2/88

Wien, 19. Juli 1988

An den

2187 IAB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1988 -07- 21

zu 2228/J

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Haigermoser und Kollegen vom 26. Mai 1988, Nr. 2228/J, betreffend zusätzliche Kontrollen von Lastkraftwagen in Spielfeld, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach der bestehenden Gesetzeslage kommt den Zollorganen keine Kompetenz zu, Verstöße gegen das Kraftfahrgesetz zu verfolgen oder zu ahnden; dies fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Sicherheitsorgane.

Dessen ungeachtet wurden die Zollämter angewiesen, wenn im Zug einer zollamtlichen Abfertigung oder bei der Überprüfung eines Straßenfahrzeuges in Ausübung der Zollaufsicht der begründete Verdacht auftritt, daß das Fahrzeug überladen ist oder die Bereifung deutlich erkennbare Mängel aufweist, vorerst über den Abfertigungsantrag nicht zu entscheiden und das am raschesten erreichbare Sicherheitsorgan zu verständigen und um sofortiges Einschreiten zu ersuchen. Über den Abfertigungsantrag ist erst abzusprechen, wenn das Sicherheitsorgan eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Verwendung des Fahrzeuges getroffen hat.

Zur Unterstützung der Sicherheitsorgane werden von der Zollverwaltung - soweit vorhanden - technische Einrichtungen, wie zum Beispiel Waagen, zur Verfügung gestellt.

